

**ALLGEMEINE  
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG**  
für die Bachelor-Studiengänge

8. Oktober 2014

**CVJM-Hochschule**  
International YMCA University of Applied Sciences  
Kassel

Hugo-Preuß-Str. 40  
34131 Kassel-Bad Wilhelmshöhe  
Tel.: 0561 3087-530 Fax: 0561 3087-501

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Präambel .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Zulassungsordnung .....</b>	<b>5</b>
2.1	Zulassungsvoraussetzungen .....	5
2.2	Zulassungsverfahren.....	5
2.3	Immatrikulation.....	6
2.4	Anrechnung von Studienleistungen .....	7
2.5	Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten .....	8
2.6.	Studiengangswechsel.....	8
<b>3</b>	<b>Studienorganisation .....</b>	<b>9</b>
3.1	Ziele und Inhalte des Studiums .....	9
3.2	Berechnung der Credit Points.....	9
3.3	Studiendauer.....	10
3.4	Organisationsformen des Lehrens und Lernens .....	10
3.5	Teilzeitstudiengänge im Blended-Learning-Modell .....	10
3.5.1	Zugangsvoraussetzungen.....	10
3.5.2	Studienorganisation .....	11
3.5.3	E-Learning .....	11
3.5.4	Studienmaterialien .....	11
3.6	Begleitung und Beratung .....	11
3.6.1	Begleitung und Beratung im Vollzeitstudium .....	12
3.6.2	Begleitung und Beratung im Teilzeitstudium.....	12
3.6.3	Geistliche Begleitung.....	12
3.7	Abschluss der Ausbildung.....	12
3.7.1	Hochschulrechtlicher Abschluss.....	12
3.7.2	Abschluss im Rahmen kirchlicher Gemeinde.....	13
3.7.3	Exmatrikulation .....	13
<b>4</b>	<b>Prüfungsordnung .....</b>	<b>14</b>
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung .....	15
§ 2	Zweck der Prüfungen.....	15
§ 3	Prüfungsausschüsse .....	15

§ 4 Prüfungskommission zur Durchführung der Bachelorprüfung.....	15
§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten .....	16
§ 6 Nachteilsausgleich .....	17
§ 7 Mutterschutz und Elternzeit.....	18
§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	18
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 10 Leistungsbeurteilungen der Lehrveranstaltungen.....	19
§ 11 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung.....	21
§ 12 Zulassungsvoraussetzungen.....	21
§ 13 Bachelor-Arbeit .....	22
§ 14 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit.....	22
§ 15 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit.....	23
§ 16 Mündliche Verteidigung der Bachelor-Arbeit .....	23
§ 17 Ergebnis der Bachelor-Prüfung.....	24
§ 18 Zeugnis, Gesamtnote.....	24
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten .....	24
§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen.....	25
§ 21 Exmatrikulation und Prüfungsrecht.....	25

## 1 Präambel

Der Senat der CVJM-Hochschule – International University of Applied Sciences Kassel hat am 27. Mai 2014 nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Grundordnung CVJM-Hochschule – International University of Applied Sciences Kassel die folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge im Sinne von § 36 Abs. 2 HHG erlassen.

Eine Ergänzung der Ordnung ist am 8. Oktober 2014 vorgenommen worden.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltender allgemeiner Teil der Prüfungs- und Studienvorschriften für die Studiengänge gemäß den "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, sowie für alle modularisierten Studiengänge, soweit für diese keine entgegenstehenden Regelungen bestehen. In Ergänzung zu der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge“ können spezielle Ordnung erlassen werden.

Alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen das jeweils andere Genus ein. Um der besseren Lesbarkeit willen wird auf doppelte Bezeichnungen verzichtet.

## **2 Zulassungsordnung**

### **2.1 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Hinsichtlich der formalen Voraussetzungen ist die Zulassung zum Hochschulstudium gemäß § 54 HHG und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften geregelt.
- (2) Die Teilnahme an einer Informationstagung über Studienangebote und das Gesamtkonzept des Lernens und Lebens an der CVJM-Hochschule mit der Möglichkeit zum persönlichen Gespräch mit Studierenden und Dozenten ist obligatorisch.
- (3) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Zielsetzung der CVJM-Hochschule im Sinne der Grundordnung bejaht, die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert und bereit ist, sich mit der Gegenwartsbedeutung der biblischen Botschaft auseinander zu setzen.
- (4) Vor Aufnahme des Studiums ist ein im Blick auf das angestrebte Berufsfeld einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Monaten Dauer nachzuweisen. Über die Ableistung dieses Praktikums fordert die CVJM-Hochschule eine Beurteilung des Anstellungsträgers an. Vergleichbare Berufstätigkeiten, wie z.B. eine einschlägige Berufsausbildung, sind anrechenbar.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme in den integrativen Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik/ Soziale Arbeit sind außerdem Erfahrungen in der ehrenamtlichen Jugend- oder Gemeindegemeinschaft, die durch mindestens zwei Referenzen belegt werden.

### **2.2 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Aufnahme ins Studium erfolgt zum Wintersemester (1. September). Die Bewerbungsfristen werden entsprechend bekanntgegeben.
- (2) Die Zulassung zum Studium wird durch den Zulassungsausschuss entschieden. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern und einem Studenten. Seine Mitglieder werden vom Senat aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung oder Nichtzulassung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die CVJM-Hochschule die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt sein muss. Erfolgt die Annahme nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Sofern weniger Studienplätze als Bewerber vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf den ihnen zugewiesenen Platz auf einer Warteliste. Die Platzierung auf der Warteliste erfolgt unter Berücksichtigung u.a. der bisherigen Leistungsbewertungen und der Praktikumsbeurteilung.

## 2.3 Immatrikulation

- (1) Die Durchführung des Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit bedingt eine durchgängige Immatrikulation an der CVJM-Hochschule in diesem Zeitraum. Voraussetzung der Immatrikulation ist neben der Zulassung die fristgemäße Überweisung des Semesterbeitrags.
- (2) Gemäß § 57 des Hessischen Hochschulgesetzes ist die Immatrikulation zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nicht besitzt oder in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhalten hat.
- (3) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Bewerber
  - keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweist,
  - Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet,
  - den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge und Gebühren nicht erbringt,
  - eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
  - Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Satzung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
  - in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.
- (4) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn
  - sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
  - sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Abs. 1 vorgelegen haben.

### 2.3.1. Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
  - die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teiles Studiums ist
  - ein studienbedingter Auslandsaufenthalt

- Zeiten des Mutterschutzes
  - Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes
  - Mitwirkung ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und für nicht mehr als vier Semester möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit sowie der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes sind hierauf nicht anzurechnen.
- (3) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch Gesundheitsdaten enthalten können, die weiterverarbeitet werden können. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.
- (4) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen
- (5) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach Ablauf eines Urlaubssemesters ist neben dem Nachweis der Leistung der Studienbeiträge eine schriftliche Mitteilung an die Studiengangsleitung und die Hochschulverwaltung zu richten.

## **2.4 Anrechnung von Studienleistungen**

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 5, Abs. 5 der Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungs-

ausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbst organisierten Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

- (3) Voraussetzung ist die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studienleistungen sowie eine vergleichbare Anzahl von Credit Points. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern.

## **2.5 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist gemäß des Hessischen Hochschulgesetzes, § 18, Abs. 6 bis zu 50% der Studieninhalte möglich.
- (2) Die Anrechnung geschieht auf Antrag. Dem Antrag sind das Abschlusszeugnis der Berufsausbildung, ein Lebenslauf, sowie gegebenenfalls ein Nachweis über die Beschäftigung beizufügen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Sicherung der Qualität und Äquivalenz der Kenntnisse und Fähigkeiten kann eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der Berufsausbildung geschlossen werden. Die Anrechnung geschieht in diesem Fall pauschal.

## **2.6 Studiengangswechsel**

- (1) Der Studiengangswechsel geschieht auf Antrag mit folgenden Inhalten:
  - Formelle Abmeldung aus dem bisherigen Studiengang an der CVJM-Hochschule
  - Antrag auf Neuzulassung an die Zulassungskonferenz über die Hochschulverwaltung.
  - Eine Neubewerbung ist nicht notwendig, der Antrag soll aber einen Verweis auf die bereits erteilte Erstzulassung erfolgen.
- (2) Die Hochschule kann den Wechsel des Studiengangs von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann die Zulassung von der Teilnahme an ergänzenden Lehrveranstaltungen abhängig machen.



## 3 Studienorganisation

### 3.1 Ziele und Inhalte des Studiums

Dem Auftrag der Hochschule entsprechend ist das interdisziplinäre Lernen, das sich angesichts der mehrdimensionalen Kompetenzanforderungen besonders nahe legt, von besonderer Bedeutung. Eine Tätigkeit in der christlichen oder öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Arbeit oder diakonischen Berufsfeldern erfordert verzahnte Kompetenzen aus religionspädagogischen und sozialarbeiterischen Fachgebieten in theoretischer und praxisbezogener Perspektive. Damit werden auch die dem Qualifikationsrahmen (KMK) der Bachelor-Ebene entsprechenden Kategorien „Wissen und Verstehen“ und „Können (Wissenserschließung)“ zugeordneten Kompetenzen erworben.

Allgemeine Zielsetzung der Studiengänge (fachliche und überfachliche Aspekte): Der ganzheitliche integrative Ansatz der CVJM-Hochschule intendiert neben der Vermittlung von Sach- und Methodenkompetenz die Stärkung der personalen, sozialen und spirituellen Kompetenz. Dazu gehört unter anderem die Vermittlung von:

- Theologischem Urteilsvermögen und Verkündigungskompetenz,
- Konzeptions- und Handlungskompetenz,
- Kommunikations- und Problemlösungskompetenz,
- Selbstreflexions- und Evaluationskompetenz.
- Die Kompetenz, eigenes Wissen als vorläufig, ergänzungs- und korrekturbedürftig wahrzunehmen;
- Die Kompetenz der kritischen Distanz zu gesamtgesellschaftlichen Problemlagen der Gegenwart und dem eigenen Methodenrepertoire.
- Die Kompetenz, auf Basis humanwissenschaftlicher Forschungsergebnisse, theologischer und philosophischer Reflexionen Gemeinsamkeiten zwischen Menschen verschiedener Herkunft und sozialer Kontexte zu entdecken, um die in der eigenen Biographie erworbenen sozialen Anknüpfungsfertigkeiten auszuweiten und zu professionalisieren;
- Das Wissen über die Funktionsweisen von Organisationen als Instrumente sozialer Arbeit und gemeindepädagogischer Prozesse; Absolventen können sich in behördlichen und freien hierarchischen Settings bewegen und darin ihre fachliche Autonomie behaupten;
- Die Kompetenz, rechtliche Aspekte sozialarbeiterischer und religionspädagogischer Tätigkeit zu erkennen sowie Gesetzes- und Verordnungstexte fallbezogen adäquat zu interpretieren.

### 3.2 Berechnung der Credit Points

Gemäß den Regelungen des European Credit Transfer System (ECTS) ist eine Maximalarbeitszeit von 1800 Stunden pro Studienjahr vorgesehen, für die 60 Leistungspunkte vergeben werden, also 180 Leistungspunkte für ein dreijähriges Studium. Selbststudium und Praxiszeiten sind eingeschlossen.

### 3.3 Studiendauer

Jeder Vollzeitstudiengang setzt ein Praktikum von mindestens sechs Monaten Dauer voraus.

- Integrativer Vollzeitstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit: Die Regelstudienzeit umfasst 8 Semester bzw. vier Jahre, 240 Credit Points, einschließlich der praktischen Tätigkeiten von insgesamt 6 Monaten Dauer im Verlauf des Studiums sowie der Bachelor-Prüfung.
- Studiengänge im Blended-Learning-Format / Fernstudiengänge: Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. Die Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist möglich.

### 3.4 Organisationsformen des Lehrens und Lernens

Die Lehre wird in folgenden Organisationsformen durchgeführt:

- Vorlesung
- Seminar
- Übung
- In Fernstudiengängen zusätzlich: Fernstudienmaterial, E-Learning
- Praxismodul einschließlich schriftlicher Reflexion und Prüfungsgespräch

### 3.5 Teilzeitstudiengänge im Blended-Learning-Modell

#### 3.5.1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Hinsichtlich der formalen Voraussetzungen ist die Zulassung zum Hochschulstudium gemäß § 54 HHG und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsvorschriften geregelt.
- (2) Die Teilnahme an einer Informationstagung über Studienangebote und das Gesamtkonzept des Lernens und Lebens an der CVJM-Hochschule mit der Möglichkeit zum persönlichen Gespräch mit Studierenden und Dozenten ist obligatorisch.
- (3) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Zielsetzung der CVJM-Hochschule im Sinne der Grundordnung bejaht, die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert und bereit ist, sich mit der Gegenwartsbedeutung der biblischen Botschaft auseinander zu setzen.
- (4) Vergleichbare Berufstätigkeiten, wie z.B. eine einschlägige Berufsausbildung, sind anrechenbar.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme in den integrativen Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik/ Soziale Arbeit sind außerdem Erfahrungen in der ehrenamt-

lichen Jugend- oder Gemeindearbeit, die durch mindestens zwei Referenzen belegt werden.

### **3.5.2 Studienorganisation**

Die Pflichtveranstaltungen werden in den Organisationsformen Interaktives Online-Lernen und Präsenzphasen durchgeführt. Während der Präsenzphasen besteht Anwesenheitspflicht. Ein Tag Versäumnis kann durch eine Ersatzleistung kompensiert werden. Eine längere Versäumniszeit macht die Wiederholung der gesamten Präsenzphase oder die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen der Präsenzstudiengänge notwendig.

Im Fach Religions- und Gemeindepädagogik kommen Fernstudieneinheiten in Form von Studienbriefen hinzu. Die vorgesehenen Praxis-Projekte sind in der Regel mit der aktuellen Berufstätigkeit der Studierenden verknüpft. Den Studierenden steht über das im jeweiligen Studienverlaufsplan ausgewiesene Pflichtprogramm hinaus die Teilnahme an weiteren Modulen, auch aus den anderen Fachgebieten, offen.

### **3.5.3 E-Learning**

Die Teilzeitstudiengänge enthalten E-Learning-Einheiten, die in besonderer Weise flexibles Lernen ermöglichen. An technischen Voraussetzungen ist ein Computer mit Internetanschluss erforderlich. Andere Tools (Chat, E-Mail) werden durch die Lernplattform zur Verfügung gestellt.

### **3.5.4 Studienmaterialien**

Studienmaterialien – didaktisch aufbereitete Inhalte – werden online und/oder in Printform bereitgestellt.

## **3.6 Begleitung und Beratung**

- (1) Zur Begleitung und Beratung der Studierenden stehen die Mitglieder des Lehrkörpers zur Verfügung. In den einzelnen Studiengängen werden Hochschullehrer benannt, die kontextbezogen besondere Begleitungs- und Beratungsfunktion wahrnehmen.
- (2) Die vielfältigen Kontakte der CVJM-Hochschule zu Anstellungsträgern und ihre Kenntnisse der verschiedenen Berufsfelder werden zur qualifizierten Berufsberatung genutzt. Dazu gehören auch die Begegnung und Beratung bereits während der obligatorischen Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte. Während eines durch die CVJM-Hochschule vermittelten Vorpraktikums ist bei Bedarf der Besuch eines Hochschullehrers möglich.

### **3.6.1 Begleitung und Beratung im Vollzeitstudium**

Die Begleitung während eines Vollzeitstudiums umfasst Folgendes:

- Jede Lehrveranstaltung schließt mit einer gemeinsamen Evaluation, die der Hochschullehrer mit den Teilnehmern durchführt.
- Pro Studienjahr findet für jeden Studierenden ein persönliches Auswertungsgespräch mit einem Hochschullehrer statt, in dem neben der Reflexion des Unterrichtes und des Lernverhaltens auch die Persönlichkeitsentwicklung thematisiert werden kann.
- Die integrierten Praktika werden in Absprache mit einem Hochschullehrer gewählt oder durch diesen vermittelt. Falls erforderlich, erfolgt der Besuch eines Hochschullehrers in der Praxisstelle.

### **3.6.2 Begleitung und Beratung im Teilzeitstudium**

Von besonderer Bedeutung ist die Begleitung im berufsbegleitenden Teilzeitstudium. Sie umfasst Folgendes:

- In den Phasen des E-Learnings erfolgt die Beratung und Begleitung im Wesentlichen durch Online-Kommunikation des Lehrenden mit den Studierenden. Jede Online-Einheit wird von einem Tutor begleitet. Wenn Lernhindernisse auftreten, können sich die Studierenden an den Tutor wenden.
- Die Auswertung der Studienerfahrungen findet während der Präsenzeinheiten statt.
- Mindestens einmal während des Studiums findet ein persönliches Beratungsgespräch mit einem Hochschullehrer statt.

### **3.6.3 Geistliche Begleitung**

(1) Gespräche über Fragen des geistlichen Lebens sind konstitutiver Bestandteil des Lehrens, Lernens und Lebens an der CVJM-Hochschule. Auch individuelle Beratungsgespräche erfüllen häufig die Funktion geistlicher Begleitung.

(2) Den Studierenden stehen ein externer Seelsorger und eine externe Seelsorgerin als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **3.7 Abschluss der Ausbildung**

### **3.7.1 Hochschulrechtlicher Abschluss**

(1) Der Abschluss der Ausbildung erfolgt durch Übergabe der Urkunde zur Verleihung des Grades Bachelor of Arts und des Zeugnisses über die erbrachten Leistungen.

- (2) Der Abschluss des Studiengangs berechtigt neben dem Grade des Bachelor of Arts außerdem zum Führen des Titels „Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in.“

### **3.7.2 Abschluss im Rahmen kirchlicher Gemeinde**

- (1) Studiengänge, die für eine religions- und gemeindepädagogische Tätigkeit qualifizieren, werden neben der Verleihung des Grades Bachelor of Arts durch einen Aussendungsakt in einem Gemeindegottesdienst abgeschlossen. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend.
- (2) Die Aussendungsliturgie ist in einer separaten Ordnung geregelt.

### **3.7.3 Exmatrikulation**

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt automatisch nach Beendigung des Studiums durch Ablegen der Abschlussprüfung mit dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfung stattfindet. Zuständig für die Exmatrikulation ist die zentrale Studierendenverwaltung.
- (2) Die Exmatrikulation kann zudem aus folgenden Gründen erfolgen:
- Exmatrikulation auf Antrag der/des Studierenden hin.
  - Zwangsexmatrikulation sofern eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. So ist nach der Prüfungsordnung §7 Abs. 1 eine dritte Wiederholungsprüfung grundsätzlich nicht möglich. Sofern von der Prüfungskommission keine Ausnahmeregelung beschlossen wurde, muss eine nichtbestandene Prüfung im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Sollte dies nicht geschehen, so ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden.
  - Zwangsexmatrikulation nach nicht ordnungsgemäßer Rückmeldung zum folgenden Semester.

## 4 Prüfungsordnung

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Leistungsbeurteilungen der Lehrveranstaltungen
- § 10 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung
- § 11 B.A.-Prüfung: Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeiten
- § 14 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 15 Mündliche Verteidigung der Bachelor-Arbeit
- § 16 Ergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 17 Zeugnis, Gesamtnote
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Exmatrikulation und Prüfungsrecht

## **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studienabschluss Bachelor of Arts.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen eines Studienganges bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Prüfung.
- (2) Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat und befähigt ist, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der Grad Bachelor of Arts verliehen (s. § 1).

## **§ 3 Prüfungsausschüsse**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in jedem Fachgebiet und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist jeweils ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus den Studiengangsleitern. Den Vorsitz hat der Prorektor inne. Stellt der Prorektor den Vorsitz zu Verfügung, wählen die Mitglieder aus ihrem Kreis den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im Weiteren muss ein Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Ein Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modul- und Bachelorprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 4 Prüfungskommission zur Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus den Lehrenden die Prüfungskommission, bestehend mindestens aus mindestens zwei Prüfern. Über den Prüfungsverlauf wird

ein Protokoll angefertigt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer im entsprechenden Fachgebiet lehrt oder eine entsprechende Qualifikation besitzt. Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (2) Der Kandidat kann einen Prüfer als Betreuer der Bachelor-Arbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Zweitprüfer der Abschlussarbeit wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Auch hier sind Vorschläge des Kandidaten zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

### **§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten**

- (1) Grundsätzliches Kriterium für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist die Fähigkeit zur Reproduktion, kritischen Reflexion und zum Transfer.
- (2) Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (3) Sind mehrere Prüfer an einer Modul-Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Prüfungsleistung

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten



0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Daraus ergeben sich gemäß Empfehlung von HRK (10.2.04) und KMK (15.8.00 i. d. F. 22.10.04) folgende Benotungen:

Deutsche Noten	ECTS-Definition/ Deutsche Übersetzung	ECTS-Umrechnung	Zusätzliche ECTS-Bewertung
1,0 – 1,5	excellent/ hervorragend	A	A: die besten 10 %
1,6 – 2,0	very good/ sehr gut	B	B: die nächsten 25 %
2,1 – 3,0	good/ gut	C	C: die nächsten 30%
3,1 – 3,5	satisfactory/ befriedigend	D	D: die nächsten 25%
3,6 – 4,0	sufficient/ ausreichend	E	E: die nächsten 10%
4,1 – 5,0	fail/ nicht bestanden	FX/F	FX/F: nicht bestanden



- (6) Ist die Prüfung bestanden, werden die jeweils entsprechenden credit points zugewiesen, die den bewältigten Studenumfang dokumentieren.

## § 6 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ein aktuelles ärztliches Zeugnis nachweisbar, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Die betreffenden Studierenden sind verpflichtet, nach Feststellung eines Nachteilsausgleichs durch den Prüfungsausschuss, die Lehrenden über ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich schriftlich zu informieren. Den Lehrenden kann Akteneinsicht gewährt werden.
- (3) Nachteilsausgleiche können auch bei persönlichen akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen beantragt werden. Dafür sind fachärztliche Ausgleichsempfehlungen vorzulegen. Zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege in der Familie ist die Beantragung von Nachteilsausgleichen ebenso möglich. Ein Antrag

ist so zeitig bei dem oder der zuständigen Prüfenden zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.

- (4) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich beziehen sich auf alle Leistungsnachweise und Teilabschnitte im Studium.

## **§ 7 Mutterschutz und Elternzeit**

- (1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum er Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

## **§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfung zu den Modulen kann zweimal wiederholt werden. Dazu werden im jeweils folgenden Semester (Oktober und April) feste Nachprüfungszeiten für alle Module durchgeführt. Die Termine werden vom jeweiligen Modulverantwortlichen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden vier Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Nicht durch den Kandidaten zu verantwortende Gründe sind davon ausgenommen. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.  
Die Wiederholung soll nach der Mitteilung über nicht ausreichende Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb der folgenden 10 Wochen erfolgen; längstens innerhalb von einem Jahr nach dem ersten erfolglosen Versuch.
- (2) Die Bachelor-Arbeit und die mündliche Bachelor-Prüfung können je einmal wiederholt werden.

- (3) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Versäumt ein Kandidat, der die mündliche Bachelor-Prüfung erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von zwei Jahren erneut zur mündlichen Bachelor-Prüfung zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung zu den Modulen ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abliefern kann.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener oder nicht ausgewiesener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet und damit als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

### **§ 10 Leistungsbeurteilungen der Lehrveranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungen können einen schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweis beinhalten. Jedes Modul muss mit einer Leistungsprüfung abgeschlossen werden. Das Bestehen der Prüfung ist Bedingung für den Erhalt der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte.

- (2) Die studienbegleitenden Modul-Prüfungen sind Prüfungen, die in der Regel zu dem Zeitpunkt stattfinden, zu dem das jeweilige Modul im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. Sie müssen spätestens sechs Wochen nach Ende der letzten Lehrveranstaltung des Moduls absolviert worden sein.
- (3) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Themenkomplexes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (4) Die Leistungsprüfung kann in folgenden Formen erfolgen:
  - schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Stunden,
  - schriftliche Hausarbeit in einem Umfang von mindestens 8 und maximal 20 Seiten (je nach Prüfungsleistung),
  - Referat bzw. Präsentation von mindestens 15 Minuten Dauer mit anschließender Verteidigung,
  - mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer.
  - Die Durchführung einer mündlichen Prüfung durch Videokonferenz, Internetkonferenz (z.B. via Skype) oder vergleichbarer Technik von einem anderen Ort als dem Prüfungsort aus ist möglich. Voraussetzung für diese Prüfungsform ist die schriftliche Einwilligung und eine eidesstattliche Erklärung aller an der Prüfung teilnehmenden Personen zur Sicherung des Gleichheitsgebots. Technische Probleme gehen nicht zu Lasten des Prüflings. Im Protokoll der Prüfung müssen die Einwilligung, die an- und abwesenden Teilnehmer/innen der Prüfung sowie die Modalitäten der Durchführung der Prüfung vermerkt werden.

Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt der Dozent den Prüfungsmodus fest; der Modus einer Modul-Prüfung ist aus der Beschreibung des Moduls im Curriculum zu ersehen. Prüfungsformen können kombiniert werden. Der Prüfungsmodus kann geändert werden, wenn sich aus den Inhalten und der Form der Veranstaltung erforderliche Gründe ergeben. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen modulübergreifend in Umfang und Form angemessen und äquivalent sein.

- (5) Im Falle alternativer Formen der Modul-Prüfung muss sich der Kandidat zu Beginn des Moduls entscheiden.
- (6) Eine Modul-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist, vgl. § 5.
- (7) Jeder Student erhält für eine erfolgreich abgelegte Modul-Prüfung die jeweils zugeordneten Credit Points gutgeschrieben. Zu der das Studium abschließenden

Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 130 Credit Points, in einem integrativen Studiengang mindestens 150 Credit Points, erreicht hat.

- (8) Die durch eine pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen bleiben unbenotet und werden mit dem Vermerk „außerhochschulische Anrechnung“ im Zeugnis ausgewiesen. Sie bleiben daher für die Berechnung der Gesamtnote des Studienabschlusses unberücksichtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, an einer Modulprüfung teilzunehmen.

### **§ 11 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung**

- (1) Der abschließende Prüfungsteil besteht aus einer Bachelor-Arbeit und ihrer mündlichen Verteidigung. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel im vorletzten Studiensemester ausgegeben. Die Verteidigung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden.
- (2) Die Meldung zur Bachelor-Prüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit) soll in der Regel vor Ende des vorletzten Studiensemesters und muss vor Ablauf eines Jahres nach Ende der Regelstudienzeit erfolgen. Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann.

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer alle Basismodule absolviert und im bisherigen Studium mindestens 130 Credit Points erreicht hat, im integrativen Studiengang 150 Credit Points.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  - a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und zur Ablegung der Prüfung.Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind.

### **§ 13 Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Lehrenden, der gemäß § 4 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 4 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Arbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelor-Arbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

### **§ 14 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer der Bachelor-Arbeit gestellte Thema dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit) beträgt mindestens zwei Monate und darf drei Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um

bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 8 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 15 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß und in dreifacher Ausfertigung (in gebundener Form) im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe im Prüfungsamt ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Exemplare durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Bei bestandener Bachelor-Arbeit werden 10 Credit Points zugewiesen.

### **§ 16 Mündliche Verteidigung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die mündliche Verteidigung der Bachelor-Arbeit besteht aus der Präsentation der Ergebnisse und ihrer Diskussion. Sie dauert maximal 60 Minuten. Bei bestandener Verteidigung werden 2 Credit Points zugewiesen.
- (2) Die mündliche Verteidigung ergänzt die Bachelor-Arbeit und ihre Bewertung geht in die Note der Bachelor-Arbeit ein und zwar im Verhältnis von 25 % (Verteidigung) zu 75 % (Bachelor-Arbeit). Die mündliche Verteidigung der Bachelor-Arbeit dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen sowie selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (3) Zur mündlichen Verteidigung der Bachelor-Arbeit kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn erstens die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit nachgewiesen sind und zweitens die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen beizufügen.

fügen. Der Kandidat kann die Zulassung zur mündlichen Verteidigung auch bereits bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur mündlichen Verteidigung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur mündlichen Verteidigung der Bachelor-Arbeit und ihre Versagung gilt im übrigen § 10 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 17 Ergebnis der Bachelor-Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn im Ergebnis der Prüfungen zu den Modulen sowie der Bachelor-Arbeit einschließlich der mündlichen Bachelor-Prüfung im Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik/ Soziale Arbeit mindestens 240 Credit Points, in allen anderen Studiengängen mindestens 180 Credit Points erreicht worden sind.

### **§ 18 Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Basis- und Vertiefungsmodule sowie der Wahlmodule, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich der mündlichen Bachelor-Prüfung, die Gesamtnote sowie die Summe der Credit Points.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die arithmetisch errechnete Gesamtnoten der Basis- und Vertiefungsmodule jeweils einfach, die der Wahlmodule 0,5-fach und die Bachelor-Arbeit einfach gezählt.
- (3) Die Darstellung der Noten erfolgt gemäß § 5 Abs. 4-5.
- (4) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme



- (3) Die Prüfungsakten sind von dem Prüfungsamt zu führen. Dazu zählen Listen und Bescheinigungen von Studienleistungen, Prüfungsunterlagen, Gutachten sowie Protokolle. Bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen zählen hierzu die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.
- (4) Gemäß § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HimmaVO) beginnen die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem Kandidaten das endgültige Ergebnis der entsprechenden Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Die Aufbewahrungsfrist umfasst fünf Jahre.
- (5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

### **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Exmatrikulation und Prüfungsrecht**

- (1) Die Exmatrikulation beendet ein laufendes Prüfungsverfahren nicht. Wiederholungsprüfungen, insbesondere der Bachelorarbeit, sind gemäß § 7 Abs. 2 abzuleisten.
- (2) Eine Immatrikulation ist zum Ablegen einer Wiederholungsprüfung nicht erforderlich, sofern die ursprüngliche Anmeldung zur Prüfung im Zeitraum der ordnungsgemäßen Immatrikulation erfolgte.